

94.3019

**Motion WBK-NR (93.413)**  
**Stipendiengesetz. Revision**  
**Motion Csec-CN (93.413)**  
**Loi sur les bourses d'études. Révision**

*Wortlaut der Motion vom 3. Februar 1994*

Der Bundesrat wird beauftragt, die Revision des Bundesgesetzes über Ausbildungsbeihilfen voranzutreiben und dem Parlament baldmöglichst eine Vorlage zuzuleiten.

*Texte de la motion du 3 février 1994*

Le Conseil fédéral est chargé d'avancer la révision de la loi fédérale sur les subsides de formation et de soumettre un projet au Parlement.

*Schriftliche Begründung*

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

*Développement par écrit*

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 18. Mai 1994*

Fast gleichzeitig zur Überarbeitung des geltenden Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien (SR 416.0) hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine interkantonale Vereinbarung zur Stipendienharmonisierung erarbeitet. Diese Vereinbarung regelt in einzelnen Punkten Gleiches wie das Bundesgesetz (z. B. Umfang des Stipendienempfängerkreises, freie Wahl der Ausbildungen, gesamtschweizerisch einheitliche Umschreibung des stipendienrechtlichen Wohnsitzbegriffs), enthält dann aber u. a. auch allgemeine Grundsätze über die Bemessung der Stipendien sowie Bestimmungen über die Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund. Das EDI und die EDK haben sich im Juli 1993 dahin gehend abgesprochen, dass die beiden Vorlagen in Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschafts- und der damit bei Bund und Kantonen verbundenen Finanzlage nicht prioritär weiterbehandelt werden sollen, dass aber die Situation periodisch zu überprüfen sei. In diesem Sinne wird das EDI die Lage mit den Kantonen noch vor den Sommerferien erneut analysieren. In der EDK scheint sich eine Tendenz abzuzeichnen, wonach die interkantonale Vereinbarung nun doch zügig weiterbehandelt, d. h. den zuständigen kantonalen Behörden zur Annahme vorgelegt werden soll. In dieser Situation könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass es in Anbetracht der Grundzuständigkeit der Kantone für das Stipendienwesen und damit ihrer primären Verantwortung für die Stipendienharmonisierung richtig sei, wenn nun zuerst einmal der interkantonalen Lösung eine Erfolgchance eingeräumt werde. Vor einem endgültigen Entscheid möchte der Bundesrat gerne die erwähnten Gespräche mit der EDK abwarten. Der vorliegende Vorstoss sollte deshalb in der Form eines Postulats angenommen werden.

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

*du 18 mai 1994*

Presque simultanément avec la révision de la loi fédérale sur l'allocation de subventions pour les dépenses des cantons en faveur de bourses d'études (RS 416.0), la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a mis au point un accord intercantonal sur l'harmonisation des bourses d'études. A part l'énoncé de principes généraux concernant la mesure des bourses et la coopération entre les cantons et avec la Confédération, cet accord règle divers ob-

jets (cercle de bénéficiaires, libre choix de la formation, définition homogène du domicile légal en matière de bourses, etc.) qui se retrouvent également dans le projet de loi. De ce fait, et vu l'état des finances publiques, le DFI et la CDIP ont convenu en juillet 1993 de reclasser les deux projets en deuxième priorité, tout en suivant de près l'évolution des choses. Le DFI entend faire le point de la situation, conjointement avec les cantons, avant les vacances d'été. Au sein de la CDIP une tendance semble en effet se dessiner visant à accélérer à nouveau le traitement du dossier afin de soumettre le projet d'accord à l'approbation des autorités cantonales. Dans l'état actuel des choses, et vu que l'octroi et l'harmonisation des bourses d'études tombe principalement sous la compétence et la responsabilité des cantons, on pourrait faire valoir le point de vue selon lequel il convient de laisser à cet accord intercantonal la chance de faire la preuve de son efficacité. Avant de se prononcer définitivement, le Conseil fédéral souhaite connaître les conclusions de l'analyse de la situation mentionnée plus haut. C'est pourquoi il propose d'adopter l'intervention de la commission sous la forme d'un postulat.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

93.3543

**Motion Keller Rudolf**  
**Effektiv lebenslängliche**  
**Gefängnisstrafen**  
**Condamnation à perpétuité effective**

*Wortlaut der Motion vom 29. November 1993*

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahin gehend zu ändern, dass für bestimmte Mordfälle (z. B. Triebtäter, Kindsmörder, Polizisten- resp. Strafvollzugsbeamten-Mörder, Wiederholungsmörder) eine effektiv lebenslängliche Verwahrung oder Gefängnisstrafe (ohne die Möglichkeit von Gefangenenerurlaub) eingeführt werden kann.

*Texte de la motion du 29 novembre 1993*

Le Conseil fédéral est chargé de modifier les bases légales afin de permettre l'introduction d'un internement à perpétuité effectif et d'une réclusion à vie réelle, sans aucune permission de sortir, dans certains cas d'homicides volontaires (par exemple pour les récidivistes, les assassins d'enfants, les assassins obéissant à des pulsions, les assassins d'agents de police et d'agents chargés de l'exécution des peines).

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bischof, Maspoli, Stalder, Steffen (4)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 7. März 1994*

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

*du 7 mars 1994*

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe, die für Mord (Art. 112 StGB) verhängt werden kann, dauert – entgegen einem weitverbreiteten Irrtum – bereits nach geltendem Recht grundsätz-

lich bis zum Tod des Verurteilten. Allerdings ist bei Bewährung frühestens nach Verbüßung von 10 Jahren die Versetzung in eine freier geführte Anstalt möglich (Art. 37 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Nach Verbüßung von mindestens 15 Jahren kann der Verurteilte ferner bedingt entlassen werden, aber nur, wenn sein Verhalten während des Strafvollzuges nicht dagegen spricht und – insbesondere – wenn anzunehmen ist, er werde sich in der Freiheit bewähren (Art. 38 Ziff. 1 StGB). Demzufolge dürfen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilte nicht aus dem geschlossenen Strafvollzug entlassen werden, solange sie – und sei es bis an ihr Lebensende – eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Eine analoge Regelung gilt für die Verwahrung von Wiederholungstätern und die Massnahmen an geistig Abnormen. Auch ist festzuhalten, dass ein eigentliches Recht des Gefangenen auf Urlaub weder im Strafgesetzbuch noch in den entsprechenden Zusatzverordnungen des Bundes vorgesehen ist. Die zuständigen Vollzugsbehörden der Kantone gewähren die Hafturlaube aufgrund kantonalen Rechts und nach Massgabe entsprechender Richtlinien der drei Strafvollzugs-Konkordate.

Für den Vollzug der Strafen und Massnahmen sind, gestützt auf Artikel 64bis der Bundesverfassung, die Kantone zuständig. Die kantonalen Vollzugsbehörden entscheiden, ob einem Straftäter Hafturlaub gewährt werden soll. Sie beurteilen im Zeitpunkt einer möglichen Entlassung, ob sich ein Verurteilter in der Freiheit bewähren wird, und entscheiden, ob er aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen werden kann. Die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor inhaftierten gefährlichen Straftätern liegt somit heute weitgehend bei den kantonalen Strafvollzugsbehörden. Diese sind zurzeit bekanntlich intensiv darum bemüht, ihre Praxis bei der Gewährung von Hafturlauben und bedingten Entlassungen zu überprüfen und zu verbessern.

Die mit der Motion geforderte Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass die Verantwortung für den Entscheid über den lebenslänglichen Freiheitsentzug vollumfänglich dem Richter zugeschoben würde. Er müsste schon im Urteilsstadium endgültig beurteilen, ob ein Straftäter so gefährlich ist und bleibt, dass er sein Leben lang inhaftiert werden muss. Indessen ist zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht vorzusehen, wie sich der Betreffende im Verlaufe von 15 und mehr Jahren entwickeln wird. Trotzdem würden künftig dem Verurteilten von Beginn weg die Fähigkeit und der Wille zur Veränderung generell abgesprochen und ihm damit jede konstruktive Lebensperspektive entzogen. Eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion könnte deshalb leicht dazu führen, dass die Richter nur noch äusserst zurückhaltend auf Mord entscheiden oder vermehrt Strafmilderungsgründe annehmen würden. Es ist hier daran zu erinnern, dass wegen ähnlicher Bedenken im Rahmen der am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Revision der Delikte gegen Leib und Leben der Artikel 112 StGB dahin gehend geändert wurde, dass bei Mord, sofern keine Strafmilderungsgründe vorliegen, nicht mehr zwingend eine lebenslängliche Zuchthausstrafe auszufallen ist. Neu ist auch eine zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe von mindestens 10 Jahren möglich.

Die Motion verlangt die Einführung des effektiv lebenslänglichen Freiheitsentzugs nur für bestimmte Kategorien von Mördern wie für «Triebtäter» oder «Kindsmörder». Diese Qualifizierungen sind einerseits unbestimmt (Triebtäter) und würden andererseits nur einen willkürlich ausgewählten Personenkreis (Kinder, Polizei- und Strafvollzugsbeamte) besonders schützen. Das hätte die für das schweizerische Strafrecht ungewöhnliche Folge, dass das Leben bestimmter Personen höher bewertet würde als dasjenige der übrigen Bevölkerung. Im übrigen ist nach Artikel 112 des Strafgesetzbuches der Mord eine besonders skrupellose vorsätzliche Tötung und damit selber schon ein qualifizierter Tatbestand, der im Einzelfall heikle Anwendungsprobleme stellen kann. Der Tatbestand sollte schon deshalb nicht noch weiter qualifiziert werden.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat im Sommer 1993 einen Expertenentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in die Vernehmlassung geschickt. Der Vorentwurf trägt den Anliegen der Motion Rechnung, indem er neben der lebenslänglichen Freiheitsstrafe

eine neue Form der Verwahrung vorsieht: Täter, die an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leiden und die jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt haben oder schädigen wollten, sollen – nachdem sie schuldangemessen bestraft worden sind – so lange verwahrt werden, als keine Gewähr besteht, dass sie in Freiheit nicht wieder delinquieren. Die Expertenkommission hat damit eine differenzierte Lösung präsentiert, die dem Sicherheitsaspekt der Sanktionen in sehr weitem Masse Rechnung trägt.

Im Sinne dieser Erwägungen ist der Bundesrat bereit, die Motion in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Im Rahmen der laufenden Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches soll einerseits eine Ergänzung des Gesetzes im Sinne der oben erläuterten neuen Form der Verwahrung angestrebt und sollen andererseits die Bestimmungen über den Vollzug der Sanktionen (bedingte Entlassung, Hafturlaub) überprüft werden. Selbstverständlich sind dabei die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens gebührend zu berücksichtigen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsidentin:** Der Vorstoss wird von Herrn Rechsteiner bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

*Verschoben – Renvoyé*

93.3657

**Motion Carobbio  
Kinderhandel. Änderung des StGB**

**Mozione Carobbio  
Turismo pedofilo e traffico di bambini.  
Modifica Codice penale**

**Motion Carobbio  
Traite d'enfants.  
Modification du Code pénal**

*Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1993*

Zur wirksameren Bekämpfung des Pädophilie-Tourismus und des Kinderhandels, an denen im Ausland – z. B. auf den Philippinen – auch Schweizer beteiligt sind, verlangen die Unterzeichnenden:

1. dass das Schweizerische Strafgesetzbuch geändert und um eine Bestimmung ergänzt wird, welche die Gerichte ermächtigt, in der Schweiz wohnhafte Personen wegen sexueller Handlungen mit Kindern und wegen Kinderhandels im Ausland zu verurteilen, auch wenn diese Delikte in den Ländern, in denen sie begangen wurden, nicht strafbar sind;
2. dass die Schweiz so bald wie möglich das Uno-Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes ratifiziert.

*Testo della mozione del 16 dicembre 1993*

I sottoscritti, per combattere più efficacemente il turismo pedofilo e il traffico di bambini in cui sono implicati all'estero – nelle Filippine ad esempio – anche degli svizzeri, chiedono:

1. che si modifichi il Codice penale svizzero, rafforzandolo, al fine di introdurre la competenza dei tribunali a giudicare i residenti svizzeri per abusi sessuali su bambini e per traffico di bambini commessi all'estero, anche quando quei crimini non sono punibili nei Paesi dove sono stati compiuti,
2. che la Svizzera ratifichi il più presto possibile la Convenzione dell'ONU del 1989 relativa ai diritti del bambino.

## **Motion Keller Rudolf Effektiv lebenslängliche Gefängnisstrafen**

### **Motion Keller Rudolf Condamnation à perpétuité effective**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3543
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1173-1174
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 161

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.